

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Alliance Enfance» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Glockengasse 7, 4051 Basel.

Art. 2 Zweck

Alliance Enfance setzt sich als Stimme der Zivilgesellschaft für das Recht aller Kinder auf eine bestmögliche Entwicklung ein. Sie fokussiert sich auf die Förderung der Chancengerechtigkeit. Dazu richtet sie ihre Arbeit auf die Verbesserung der gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf politischer Ebene in allen Landesteilen aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

- a) Mitglied des Vereins können werden (i) einerseits nationale und regionale Organisationen sowie Dachverbände (juristische Personen und Personengesellschaften), die den unter Art. 2 genannten Zweck aktiv unterstützen (Kollektivmitglied) und (ii) andererseits natürliche Personen, die diesen Zweck ideell unterstützen (Einzelmitglied).
- b) Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.
- c) Jedes Mitglied gehört einer Mitgliederkategorie an. Die Kategorien unterscheiden sich durch die Höhe des Mitgliederbeitrages und die Zahl der Stimmen an der Mitgliederversammlung. Kategorien und Beiträge werden im Beitragsreglement festgelegt.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vorgängig erhält das Mitglied die Möglichkeit der Anhörung.

Art. 5 Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet sowohl für seine ausstehenden wie laufenden Mitgliederbeiträge.

III. Organisation

Art. 6 Finanzen und Haftung

- a) Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge, freiwillige private Zuwendungen, öffentliche Gelder und Finanzaktionen sowie Vermögenserträge zusammen.
- b) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch ein Beitragsreglement festgelegt.
- c) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen folgende Beschlüsse:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl und Abberufung des Präsidiums und des Vizepräsidiums, bzw. des Co-Präsidiums
- d) Wahl und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- f) Entlastung (*Décharge*) der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- j) Entscheid über das Beitragsreglement
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 25 dieser Statuten.

Art. 9 Stimmrechte

Jedes Kollektivmitglied verfügt über zwei bis sechs Stimmen gemäss seiner Kollektivmitglieder-Kategorie, und jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme. Die Kollektivmitglieder-Kategorien werden zusammen mit der Höhe der Mitgliederbeiträge im Beitragsreglement festgehalten.

Art. 10 Beschlussfassung

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens ein Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 11 Periodizität

Die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der Regel einmal jährlich statt, ausserordentliche Versammlung nach Bedarf. Der Vorstand beschliesst die Form der Durchführung (z. B. virtuell).

Art. 12 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, von der Mehrheit des Gesamtvorstandes, sowie von der Revisionsstelle einberufen werden.

Art. 13 Vorsitz

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium oder im Fall, dass dieses verhindert ist, dem Vizepräsidium oder einer vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Stellvertretung.

Art. 14 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

V. Vorstand

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins.

Namentlich obliegen dem Vorstand:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Abschluss von Verträgen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresrechnung, und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über das Budget
- d) Wahl der Geschäftsstelle und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- e) Erlass von Reglementen
- f) Aufsicht über die Buchführung

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis maximal 13 Personen zusammen, die über die notwendige Unabhängigkeit und Zeit für die Ausübung des Mandats verfügen. Im Vorstand sind alle Landesteile und insbesondere die Bereiche «Bildung, Betreuung und Erziehung», «Gesundheit» und «Kinderschutz» vertreten. Der Vorstand und das Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl des Präsidiums und die zweimalige Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Art. 17 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums bzw. des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Einberufung / Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 19 Protokoll

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

Art. 20 Besondere Aufgaben des Präsidiums

- a) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Im Falle eines Co-Präsidiums regelt der Vorstand die Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter die beiden Personen.

VI. Geschäftsstelle

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt die laufenden und operativen Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen, gemäss separatem Pflichtenheft, das vom Vorstand erlassen wird.

Art. 22 Antragsrecht

Die Geschäftsstellenleitung hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

VII. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl, Pflichten

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Zeitdauer von 2 Jahren. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie nimmt an der Mitgliederversammlung teil, an welcher die Jahresrechnung zu genehmigen ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nur, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens ist durch die Mitgliederversammlung einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person zu übertragen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. August 2020 einstimmig verabschiedet und traten sofort in Kraft.